



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavi- rus - Corona-Erwerbssersatz (KS CE)

Gültig ab 17. September 2020

Stand: 2. Februar 2022

V24

318.713 d KS CE

02.22

Vorwort

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekanntgegeben und eine «ausserordentliche Lage» erklärt.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossene Entschädigung auf der Grundlage der «[COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)» bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Massnahmenkatalog besteht aus einer Entschädigung für:

- Arbeitnehmende sowie selbstständig erwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder unterbrechen mussten
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne unterbrechen mussten
- Selbstständig Erwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) einen Erwerbsausfall erlitten haben
- Selbstständig Erwerbende, die wegen einer abgesagten Veranstaltung aufgrund des behördlichen Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erlitten haben.

Vorgesehen ist eine Entschädigung in Form eines Taggeldes, welches 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens beträgt, das vor dem Erwerbsunterbruch erzielt wurde. Dabei lehnt sie sich organisatorisch und verfahrensmässig an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an. Abweichende Regelungen sind in diesem Kreisschreiben aufgeführt.

Die Bestimmungen umfassen ausschliesslich den oben genannten Geltungsbereich. Sie treten am 17. März 2020 in Kraft und sind für eine Dauer von 6 Monaten befristet.

Vorwort zur Version 2

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 die Ausweitung des Begünstigtenkreises für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beschlossen.

Neu sollen auch Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, Anspruch auf eine Entschädigung haben, sofern die besuchte Sonderschule geschlossen wurde und somit keine Betreuung gewährleistet werden kann. Dies betrifft auch Eltern von Jugendlichen, die einen Intensivpflegezuschlag der IV bis zu deren vollendetem 18. Altersjahr erhalten und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Ausserdem sollen selbstständig Erwerbende, die aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen einen indirekten Erwerbsausfall erleiden, obwohl ihr Betrieb nicht geschlossen werden musste, Anspruch auf die Entschädigung haben. Um lediglich Härtefälle zu berücksichtigen, besteht nur Anspruch, wenn das AHV-pflichtige Einkommen zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 90'000.- liegt.

Am 21. März 2020 wurde durch den Bundesrat zudem eine Ausnahmeregelung für Kantone in besonderen Gefährdungsgebieten erlassen. Das vorliegende Kreisschreiben wurde dementsprechend erweitert.

Zudem wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen, basierend auf ersten Erfahrungen in der Umsetzung dieser Leistung und aufgrund von Rückmeldungen der Durchführungsstellen, sowie vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 3

An seiner Sitzung vom 22. April 2020 hat der Bundesrat erste Lockerungsmassnahmen verabschiedet, wodurch ab dem 27. April 2020 gewisse Betriebe wieder öffnen durften. Am 29. April 2020 wurden weitere Lockerungen vom Bundesrat beschlossen und diejenigen Betriebe definiert, welche ab dem 11. Mai 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen dürfen.

Des Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für alle Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wieder öffnen dürfen, bis zum 16. Mai 2020 zu gewähren. Durch diesen Entscheid werden die von der Betriebsschliessung betroffenen Anspruchsberechtigten, den sogenannten Härtefällen gleichgestellt, welche ebenfalls bis zum 16. Mai 2020 anspruchsberechtigt sind.

Diejenigen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb über den 11. Mai 2020 hinaus geschlossen halten müssen, haben sich schriftlich oder elektronisch bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse zu melden, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten. Die Ausgleichskassen informieren die betroffenen Personen. Dies gilt ebenfalls für Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb wegen des fehlenden oder ungenügenden Schutzkonzepts nicht wieder öffnen können.

Der Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung bleibt über den 11. Mai 2020 bestehen, sofern die Eltern die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen und den Ausfall nachweisen können. Auch der Anspruch infolge behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne kann weiterhin bestehen.

Anspruchsberechtigte infolge des Veranstaltungsverbotes erhalten die Entschädigung bis auf Weiteres für die ganze Dauer.

Das vorliegende Kreisschreiben wurde im Sinne dieser Beschlüsse angepasst und ergänzt. Des Weiteren wurden die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung für Selbstständigerwerbende präzisiert und vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 4

Die Bemessung der Entschädigung für Teilzeitangestellte respektive Teilausfälle infolge Ausfalls der Fremdbetreuung hat bei den Durchführungsstellen teilweise Fragen aufgeworfen. Je nach Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit, kann es zu Abweichungen in der Festsetzung der Entschädigung kommen, da bei der Taggeldberechnung von jeweils 5 Arbeitstagen ausgegangen wird. Eine Person, die ihr Pensum in weniger als 5 Arbeitstagen verrichtet, kann demnach eine Entschädigung erhalten, die unter 80% des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens liegt.

In der aktuellen Version des vorliegenden Kreisschreibens wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Bemessung der Entschädigung dahingehend angepasst.

Neu soll 80% des effektiven Erwerbsausfalls für die gesamte Bezugsperiode ausgerichtet werden, statt 80% des Erwerbseinkommens für die entsprechenden Bezugstage. Ein Beispiel dazu ist in der entsprechenden Randziffer zu finden.

Weiter wurde eine Präzisierung zur Anmeldung durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Vorwort zur Version 5

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat über weitere Lockerungsschritte entschieden und die weitgehende Wiederaufnahme sämtlicher Betriebe per 6. Juni 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen beschlossen. Ebenso hat er die Empfehlungen für die Risikopersonen aufgehoben - was sich auch auf die Kinderbetreuung auswirkt. Ab dem 22. Juni 2020 sollen auch Veranstaltungen bis 1000 Personen wieder erlaubt sein.

Durch diese Lockerung erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende infolge Betriebsschliessung am 5. Juni 2020. Ausnahme bilden dabei die Betriebe, welche das Schutzkonzept nicht umsetzen können und daher weiterhin geschlossen bleiben müssen.

Der Anspruch infolge Veranstaltungsverbot bleibt vorerst weiterhin bestehen, auch wenn kleinere Veranstaltungen wieder erlaubt sind.

Durch die Schulöffnungen am 11. Mai 2020 und den Wegfall der Empfehlungen für die Risikogruppe (Kinderbetreuung) ist der Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung längstens bis 5. Juni 2020 gegeben. Eltern, die weiterhin davon betroffen sind, weil beispielsweise der Schulbetrieb nach wie vor eingeschränkt ist oder die Betreuungsstätte noch nicht geöffnet hat, können den Anspruch unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises geltend machen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 entschieden, dass sämtliche Leistungsansprüche spätestens am 16. September 2020 enden. In Abweichung zu Art. 24 ATSG gelten somit sämtliche Ansprüche ab diesem Zeitpunkt als abgegolten und können nicht nachträglich beantragt werden.

Die genannten Beschlüsse sind in der vorliegenden Version des Kreisschreibens enthalten und mit einem 06/20 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 6

Am 1. Juli 2020 hat der Bundesrat entschieden den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende, die infolge der beschlossenen Massnahmen einen Erwerbsausfall erlitten haben, bis zum 16. September 2020 zu verlängern.

Der Entscheid betrifft Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten, sowie indirekt betroffene Selbstständigerwerbende, sogenannte Härtefälle. Ebenfalls wird die Entschädigung bis zum 16. September 2020 für Selbstständige ausbezahlt, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind.

Die Auszahlung der eingestellten Entschädigungen ist somit wieder aufzunehmen und diese sind bis zum 16. September 2020 auszurichten. Für diejenigen Selbstständigerwerbenden, die den Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wiederaufnehmen durften und die Entschädigung per 16. Mai 2020 eingestellt wurde, ist für diese Zeitperiode eine Nachzahlung vorzunehmen. Das gleiche gilt für Anspruchsberechtigte, deren Anspruch aufgrund der Lockerungsmassnahmen am 5. Juni 2020 geendet hat.

Ein neuer Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz besteht für Personen, die in einer arbeitgeberähnlichen Stellung oder als mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partnerinnen und Partner in einem Betrieb der Veranstaltungsbranche tätig sind. Diese Personen waren bis zum 31. Mai 2020 durch die Kurzarbeitsentschädigung gedeckt. Ab dem 1. Juni 2020 können diese Personen einen Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung geltend machen sofern das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.- und 90'000.- betrug.

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Bundesrates und der «SwissCovid» Applikation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat sich ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergeben.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 07/20 gekennzeichnet. Als Hilfsmittel befindet sich im Anhang überdies

eine Liste der möglich betroffenen Betriebe der Veranstaltungsbranche für die neue Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Vorwort zur Version 7

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall basierte auf dem Notrecht mit einer beschränkten Geltungsdauer von sechs Monaten, vom 17. März bis zum 16. September 2020.

Um eine gesetzliche Grundlage für die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verordnung zu schaffen, hat der Bundesrat die Botschaft zum COVID-19 Gesetz verabschiedet, wodurch diese auch nach dem 16. September 2020 weiterhin gültig bleibt. Die Verordnung basiert nicht mehr auf dem Notrecht, sondern auf der Botschaft. Sie wurde dahingehend angepasst, um der aktuellen Situation zur Bekämpfung der Pandemie Rechnung zu tragen, wobei die Verantwortung zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie wieder hauptsächlich bei den Kantonen liegt.

Das auf Bundesebene erlassene Verbot für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen behält seine Gültigkeit bis zum 30. September 2020. Nach diesem Datum liegt es an den Kantonen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und geeignete Bestimmungen zu erlassen, sofern die Anzahl der Neuinfektionen wieder steigen sollte. Die Kompetenz der Kantone umfasst neu unter anderem die Anordnung von Betriebsschliessungen für private und öffentliche Betriebe sowie Einschränkungen im Veranstaltungsbereich, die Verordnung trägt diesem Umstand entsprechend Rechnung.

Gemäss der ab 17. September 2020 Verordnung haben Anspruch:

- Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler Massnahmen oder von solchen auf Bundesebene schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden
- Selbstständigerwerbende, deren Veranstaltung nicht von einer kantonalen Behörde genehmigt wurde oder aber wegen Massnahmen auf Bundesebene nicht stattfinden kann, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt
- Eltern, die infolge Wegfalls der Kinderbetreuung einen Erwerbsausfall erleiden, wie beispielsweise wenn die Schule oder Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen oder unter Quarantäne gestellt werden oder die betreuende Person sich in Quarantäne begeben muss

- Personen, die sich in eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne begeben müssen.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 09/20 gekennzeichnet. Weiter wurden vereinzelt sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die vorliegende Version 7 ist anwendbar für die Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Für Ansprüche gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Verordnung sind die Versionen 1- 6 anwendbar.

Vorwort zur Version 8

Am 25. September 2020 hat das Parlament das COVID-19-Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungsanpassungen an seiner Sitzung vom 4. November 2020 erlassen.

Der Begünstigtenkreis wurde rückwirkend per 17. September 2020 bis zum 30. Juni 2021 folgendermassen erweitert:

- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler Massnahmen oder von solchen auf Bundesebene schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Veranstaltung infolge eines geltenden Veranstaltungsverbots nicht stattfinden kann, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt
- Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die aufgrund der beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Umsatzeinbusse von mindestens 55% im Vergleich zu den Jahren 2015-2019 erfahren und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden und die im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.- erzielt haben.

Die vorliegende Version 8 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 11/20 gekennzeichnet. Diese Version ist rückwirkend anwendbar für Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Gleichzeitig wurde in der vorliegenden Version das Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021 definiert. Die entsprechenden Randziffern im neuen Kapitel 6.1.2 sind mit 01/21 gekennzeichnet. Das bisherige Verfahren behält seine Gültigkeit bis 31. Dezember 2020 (Kap. 6.1.1).

Vorwort zur Version 9

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Begünstigtenkreis für den Bezug der Entschädigung wurden im vorliegenden Kreisschreiben präzisiert. Mitarbeitende Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch besteht auch für mitarbeitende Ehegatten von selbstständigerwerbenden Personen.

Zudem ist der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne und Ausfalls der Fremdbetreuung in den Übergangsbestimmungen der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall geregelt und kann bis zum 30. Juni 2021 geltend gemacht werden, auch wenn der Anspruch nach altem Recht entstanden ist. Der Ausfall der Fremdbetreuung war in den vorigen Versionen des Kreisschreibens nicht explizit erwähnt, dies wurde nun präzisiert.

Weiter wurde eine Ergänzung zur Bemessung der Entschädigung für Lernende, die noch nicht AHV-beitragspflichtig sind, gemacht.

Die vorliegende Version 9 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 11/20 gekennzeichnet. Diese Version ist rückwirkend anwendbar für Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Vorwort zur Version 10

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Entschädigung im Zusammenhang mit der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit wurden im vorliegenden Kreisschreiben gemäss den neusten Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes angepasst. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2020 verabschiedet.

Die vorliegende Version 10 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 12/20 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab 19. Dezember 2020.

Vorwort zur Version 11

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erweitert und insbesondere beschlossen, Home-Office für obligatorisch zu erklären. Besonders gefährdete Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen und denen kein angemessener Schutz am Arbeitsplatz garantiert werden kann oder die Ersatzarbeit ablehnen, welche ihnen zugewiesen wurde, werden freigestellt. Diese Personen sind durch die Corona-Erwerbersatzentschädigung gedeckt. Besonders gefährdete Personen, welche einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie ihre Arbeit aufgrund von organisatorischen oder technischen Gründen nicht von zuhause aus verrichten können und einen Erwerbsausfall erleiden. Der Bundesrat hat die entsprechenden Anpassungen in der Verordnung vorgenommen, welche am 18. Januar in Kraft treten und bis am 28. Februar 2021 befristet sind.

Die aktuelle Version 11 des Kreisschreibens wurde dem entsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 01/21 gekennzeichnet. Diese Version bezieht sich auf Ansprüche ab dem 18. Januar 2021 und ist bis 28. Februar 2021 befristet.

Vorwort zur Version 12

Am 27. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage und Art. 3 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerb-sausfall geändert. Diese Änderungen treten am 8. Februar 2021 in Kraft.

Gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage dauert die Quarantäne 10 Tage. Diese verordnete Quarantänemassnahme kann durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person aufgehoben werden, sofern die anspruchsberechtigte Person auf eigene Kosten einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführen lässt und dieser negativ ausfällt.

Aufgrund dieser Änderung der Quarantäne-Regelung wird ab dem 8. Februar 2021 der Corona-Erwerbersatz infolge Quarantäne in allen Fällen auf maximal 7 statt wie bisher 10 Taggelder begrenzt.

Zudem wird der Anspruch bei massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit präzisiert. Ändert eine selbstständigerwerbende Person oder eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung ihre Rechtsform (Änderung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen), gelten ab der Änderung die für den neuen Status anwendbaren Bestimmungen. Für die Bestimmung des Umsatzes und die Bemessung der Entschädigung wird ausschliesslich die unter dem neuen Status ausgeübte Tätigkeit berücksichtigt.

Die aktuelle Version 12 des Kreisschreibens wurde dementsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 01/21b gekennzeichnet. Diese Version bezieht sich auf Ansprüche ab dem 8. Februar 2021.

Vorwort zur Version 13

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 31. März 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis 31. März 2021 verlängert.

Die aktuelle Version 13 des Kreisschreibens wurde dementsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 02/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 14

Am 19. März 2021 hat das Parlament verschiedene Anpassungen des COVID-19-Gesetzes verabschiedet. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit wurden in Art. 15 Abs. 1 COVID-19-Gesetz angepasst. Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

In Anwendung dieser neuen Bestimmung des Covid-19-Gesetzes wurden Präzisierungen zur Auszahlung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung im vorliegenden Kreisschreiben vorgenommen sowie die Anspruchsvoraussetzungen für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit angepasst. Die Änderung des Covid-19-Gesetzes tritt am 1. April 2021 in Kraft und hat keine rückwirkende Wirkung.

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 12. März 2021 beschlossen, die COVID-19-Verordnung 3 sowie die COVID-19-Verordnung besondere Lage anzupassen. Der Bundesrat hat die Teststrategie erweitert, um eine breite Testung zu fördern. Die Kosten für einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Tests, die man durchführt, um eine Kontaktquarantäne vorzeitig zu beenden, werden ab sofort vom Bund übernommen. Diese Änderung ist am 15. März 2021 in Kraft getreten, hat aber keine Auswirkung auf dieses Kreisschreiben oder auf die Entschädigung.

Am 19. März 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 30. April 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis 30. April 2021 verlängert.

Weiter wurde eine Präzisierung der Bemessung der Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende

Ehegatten oder eingetragene Partner vorgenommen. Die Festlegung der Entschädigung für Arbeitnehmende ist hierfür sinngemäss anwendbar.

Die vorliegende Version 14 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 03/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 19. März 2021.

Vorwort zur Version 15

Der Bundesrat hat am 31. März 2021 beschlossen, Art. 6 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall zu ändern und die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Diese Änderung trat am 1. April 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 eine Änderung von Art. 5a Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage beschlossen, die am 19.04.2021 in Kraft treten wird. Die Aussenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben einschliesslich Takeawaybetriebe dürfen ab dem 19.04.2021 geöffnet werden. In Übereinstimmung mit den Erläuterungen zur geänderten Bestimmung bleibt in diesen Fällen der Anspruch für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung nach der Anspruchsgrundlage Betriebschliessung bestehen, auch wenn der Aussenbereich geöffnet ist.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat ausserdem beschlossen, die Massnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern. Daher wird der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für besonders gefährdete Personen bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Geimpfte Personen gelten nicht als besonders gefährdete Personen. Aufgrund des Impffortschritts wird der Anspruch entsprechend präzisiert.

Die Version 15 dieses Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit 04/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 19. April 2021.

Vorwort zur Version 16

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 beschlossen, die Covid-19-Verordnung 3, die Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs anzupassen. Die Änderungen treten am 31. Mai 2021 in Kraft.

Personen, welche vollständig geimpft sind oder die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und genesen sind, müssen sich innert sechs Monaten nicht in Quarantäne begeben, wenn sie mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Zudem entfällt die Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg für Mitarbeitende in Betrieben, in denen die Person gezielt und repetitiv getestet wird.

Ab dem 31. Mai 2021 können Restaurationsbetriebe unter Einhaltung des Schutzkonzeptes ihre Gäste auch im Innenbereich bewirten. Bis und mit 31. Mai 2021 haben die versicherten Personen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Betriebsschliessung. Ab dem 1. Juni 2021 können Restaurationsbetriebe den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die zulässige Personenzahl bei Veranstaltungen vor Publikum zu erhöhen. Ab dem 31. Mai 2021 sind bei Veranstaltungen in Innenräumen höchstens 100 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden. Die Personenbegrenzung gilt auch für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie bei religiösen Veranstaltungen. Diese Änderungen haben keine Auswirkung auf die Corona-Erwerbsersatzentschädigung, weil das allgemeine Veranstaltungsverbot weiterhin gilt und die meisten Veranstaltungen bereits annulliert wurden.

Schliesslich hat der Bundesrat beschlossen, die Massnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Daher wird der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für beson-

ders gefährdete Personen bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Geimpfte Personen gelten nach der vollständigen Impfung nicht mehr als besonders gefährdet. Die Frist von 15 Tagen nach der zweiten Impfdosis wurde gestrichen.

Die Version 16 dieses Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit 05/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 31. Mai 2021.

Vorwort zur Version 17

Am 18. Juni 2021 hat das Parlament mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes beschlossen, die Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlage für die Corona-Erwerbssersatzentschädigung bis am 31. Dezember 2021 zu verlängern. Folglich hat der Bundesrat am 18. Juni 2021 auch die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall angepasst. Zudem hat er die Geltendmachung des Anspruches des Corona-Erwerbssersatzes bis 31. März 2022 verlängert und vorgesehen, die definitive Steuerveranlagung 2019 für künftige Leistungsansprüche ab dem 1. Juli 2021 zu berücksichtigen.

Für die Bemessung der Entschädigung von künftigen Leistungsansprüchen wird ab dem 1. Juli 2021 von Amtes wegen das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 – bei Vorhandensein – berücksichtigt, sofern dies für die versicherte Person vorteilhafter ist.

Zudem hat der Bundesrat am 23. Juni 2021 die Covid-19-Verordnung 3 angepasst und die Massnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 31. August 2021 verlängert. Entsprechend wird der Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz für besonders gefährdete Personen bis zum 31. August 2021 verlängert. Schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, gelten während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht mehr als besonders gefährdete Personen. Zudem gelten Personen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während sechs Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung nicht mehr als besonders gefährdet. Für die Liste der besonders gefährdeten Personen kann [Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3](#) konsultiert werden.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 auch die Covid-19-Verordnung besondere Lage angepasst. Ab 26. Juni 2021 dürfen Diskotheken und Tanzlokalen wieder öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Bis und mit 30. Juni 2021 können die versicherten Personen den Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz infolge Betriebsschliessung geltend machen. Ab dem 1. Juli 2021 können Diskotheken und Tanzlokale den Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen.

Die Version 17 dieses Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit 07/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 1. Juli 2021.

Vorwort zur Version 18

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 die Covid-19-Verordnung besondere Lage geändert und ab 26. Juni 2021 das allgemeine Veranstaltungsverbot aufgehoben. Da zum Zeitpunkt dieser Ankündigung bereits viele Veranstaltungen abgesagt waren und in Anbetracht dessen, dass die Organisation solcher Veranstaltungen eine Vorbereitungszeit erfordert und Einschränkungen bestehen bleiben (z. B. Covid-Zertifikat, Begrenzung der Personenzahl usw.), wurden für dieses Kreisschreiben keine sofortigen Änderungen beschlossen.

Angesichts der Wiederaufnahme der Aktivitäten in diesem Bereich und deren Entwicklung hat das BSV entschieden, dass ab dem 1. September 2021 kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung infolge eines generellen Veranstaltungsverbots besteht, ausser bei Grossveranstaltungen, die von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligt werden müssen ([Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Ab dem 1. September 2021 können Betroffene dieses Sektors, die aufgrund der noch geltenden Einschränkungen einen Erwerbsausfall erleiden, den Anspruch auf die Leistung aufgrund einer erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen.

Am 25. August 2021 hat der Bundesrat zudem beschlossen, die Massnahmen für gefährdete Personen bis zum 30. September 2021 zu verlängern. Der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für gefährdete Personen wird somit bis zum gleichen Zeitpunkt verlängert.

Aktuell gibt es kaum noch behördliche Einschränkungen. Deshalb müssen die Ausgleichskassen ihr Augenmerk besonders auf die Gründe richten, die die Versicherten für eine erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen. Diese Gründe müssen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stehen.

Die Rz 1065.2 wird präzisiert. Liegt die Steuerveranlagung 2019 nach dem 1. Juli 2021 vor, wird die zukünftige Leistung angepasst, jedoch ab dem ersten Tag des Monats, in dessen Zeitraum die Steuerveranlagung datiert wurde.

Die vorliegende Fassung des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst; die betroffenen Rz sind mit 09/21 markiert. Diese Fassung gilt für den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz ab dem 1. September 2021.

Vorwort zur Version 19

Am 17. September hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 31. Oktober 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis 31. Oktober 2021 verlängert.

Weiter wurde eine Präzisierung zu einer Bestimmung in Bezug auf das Verbot von Veranstaltungen gemacht.

Die aktuelle Version 19 des Kreisschreibens wurde dementsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 09/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 20

Am 27. Oktober 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 31. Dezember 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbser-satzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis zu die-
sem Datum verlängert.

Weiter wurde die Rz. 1035.4 präzisiert und die Rz. 1041.01b gestri-
chen. Da die Zeitspanne, in der geimpfte Personen von der Quaran-
täne befreit sind, und die Zeitspanne, in der eine Person nicht mehr
als besonders gefährdet gilt, bisweilen an den aktuellen Stand der
wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden, wurden die An-
gaben dazu aus dem vorliegenden Kreisschreiben gestrichen. Für
den Anspruch auf die Erwerbser-satzentschädigung stützt sich die
Ausgleichskasse auf die Bestätigungen der Ärztin bzw. des Arztes
oder der zuständigen Behörde.

Die vorliegende Version 20 des Kreisschreibens wurde entspre-
chend angepasst und die betreffenden Randziffern sind mit einem
10/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 21

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament die Verlängerung des [Art. 15 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Gesetz\)](#) bis 31. Dezember 2022 beschlossen. Folglich hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 auch die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall angepasst. Zudem hat er die Geltendmachung des Anspruches des Corona-Erwerbsersatzes bis 31. März 2023 verlängert.

Aufgrund einer vom Parlament vorgenommenen Präzisierung in Art. 15 Covid-19-Gesetz über den Gerichtsstand bei Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen wird auch das vorliegende Kreisschreiben angepasst. Sämtliche von einer kantonalen Ausgleichskasse bearbeiteten Beschwerden werden demselben Gericht unterbreitet, nämlich jenem, an dem die Ausgleichskasse ihren Sitz hat.

Der Bundesrat hat zudem am 17. Dezember 2021 beschlossen, die Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 31. März 2022 zu verlängern. Folglich wird der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung für besonders gefährdete Personen bis zu diesem Datum verlängert.

Infolge der Änderung der [Covid-19-Verordnung Internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021](#) wurde die Rz 1035.1 formell präzisiert.

Des Weiteren wird infolge der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen in AHVG und AHVV bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden der Begriff «Sozialversicherungsnummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.

Die vorliegende Version 21 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 12/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 22

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) zu ändern. Ab dem 13. Januar 2022 wird die Quarantäne für Personen, die mit einer Person in Kontakt waren, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde oder unter Verdacht steht, infiziert zu sein, von 10 auf 5 Tage reduziert.

Infolge dieser Änderung der Quarantäneregeln wird die Entschädigung ab dem 13. Januar 2022 auf maximal 5 Taggelder reduziert statt wie bisher 7 Taggelder. In besonderen Fällen kann die zuständige kantonale Behörde in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 5 Covid-19-Verordnung Besondere Lage eine andere Quarantänedauer vorsehen. In diesen Fällen wird nur die effektive Anzahl angeordneter Quarantänetage entschädigt, höchstens jedoch 7 Tage.

Darüber hinaus wurde der Zeitraum, in dem geimpfte oder genesene Personen von der Quarantäne befreit sind, vom Bundesrat von 365 auf 120 Tage gesenkt. Um diese Voraussetzung zu prüfen, wird eine Änderung im Formular 318.755 vorgenommen. Angesichts der häufigen Änderungen in diesem Bereich, sollte auf die aktuellsten Vorschriften des BAG ([Isolation und Quarantäne \(admin.ch\)](#)) abgestellt werden.

Ausserdem wurde die Erwähnung des Arztes aus diesem Kreisschreiben gestrichen, da dieser nicht befugt ist, Quarantäneanordnungen auszustellen.

Die vorliegende Version 22 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 01/22 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 23

Infolge des Beschlusses des Bundesrats vom 12. Januar 2022, die Covid-19-Verordnung besondere Lage zu ändern, wird die Kontaktquarantäne ab dem 13. Januar 2022 von 10 auf 5 Tage verkürzt. Zudem wurde die Möglichkeit aufgehoben, die Quarantäne durch einen negativen Test ab dem 7. Tag aufheben zu lassen. Folglich wird das in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vorgesehene Maximum von 7 Taggeldern ab dem 25. Januar 2022 abgeschafft. Ab diesem Datum entspricht die Anzahl der Taggelder der tatsächlichen Anzahl Tage, die in Quarantäne verbracht wurden.

Die vorliegende Version Nr. 23 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst; die betroffene Randziffer ist mit 01/22b gekennzeichnet. Diese Fassung gilt für den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz ab dem 25. Januar 2022.

Vorwort zur Version 24

Infolge des Beschlusses des Bundesrats vom 2. Februar 2022, die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) zu ändern, wird die Kontaktquarantäne ab dem 3. Februar 2022 aufgehoben. Folglich ist auch der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne ab dem 3. Februar 2022 aufgehoben. Vor dem 3. Februar 2022 angeordnete Quarantänen gelten ab diesem Datum als aufgehoben.

Die vorliegende Version Nr. 24 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst; die betroffene Randziffer ist mit 02/22 gekennzeichnet. Diese Fassung gilt für den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz ab dem 3. Februar 2022.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	34
1. Anmeldeverfahren.....	36
1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung.....	36
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	37
1.2.1 Grundsatz	37
1.3 Angaben zur Anmeldung.....	37
1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden	39
1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden	39
2. Zuständige Ausgleichskasse	40
3. Anspruch	41
3.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	41
3.1.1 Arbeitnehmende.....	42
3.1.2 Selbstständig Erwerbende und deren mitarbeitende Ehegatten.....	43
3.1.3 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatten	43
3.1.4 Obligatorisch Versicherte	44
3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen	44
3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder	44
3.2.2 gestrichen	46
3.2.3 Anspruch infolge eines geltenden Verbandsverbotes oder infolge Nichtgenehmigung der Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus	47
3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung	48
3.2.5 Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit.....	49
3.2.6 Anspruch für besonders gefährdete Personen	51
3.3 Subsidiarität und Konkurrenz	52
3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung	53
3.5 Ende des Anspruchs	54
3.6 Bezug der Entschädigung	55
4. Höhe der Entschädigung.....	56
4.1 Grundsatz	56
4.2 Entschädigungstabellen	58

5.	Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs	58
5.1	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	58
5.2	Selbstständig Erwerbende	59
5.3	Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind	60
5.4	Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner	60
6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	61
6.1	Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden	62
6.1.1	Quellensteuerverfahren für Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2020.....	63
6.1.2	Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021	64
7.	Buchführung und Geldverkehr	65
8.	Eintragung ins individuelle Konto (IK)	65
9.	Entschädigung der Kassen	65
10.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	65
11.	Beiträge an die EO	65
12.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege .	66
13.	In-Kraft-Treten	66
Anhang I	67

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheide
COVID-19-Verordnung 2	Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KSCE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft

WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist von der anspruchsberechtigten Person mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen.
- 1001.1 gestrichen
09/20
- 1001.2 Personen, die nach dem 16. September 2020 Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben, verwenden das Formular:
01/21
- 318.755 für Quarantäne, Ausfall der Fremdbetreuung und für besonders gefährdete Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Homeoffice verrichten können
 - 318.756 für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner, die wegen kantonal oder auf Bundesebene beschlossener Betriebsschliessungen, infolge Veranlassungsverbot oder Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden
- 1001.3 Dauert die kantonale oder auf Bundesebene beschlossene Massnahme länger als 30 Tage, so ist die Leistung erneut unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen.
09/20
- 1002 Pro Elternteil, der eine Entschädigung wegen des Ausfalls der Fremdbetreuung beantragt, erfolgt eine Anmeldung.
- 1003 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung, ob bei ihrer Ausgleichskasse bereits eine Anmeldung wegen Ausfall der Fremdbetreuung des anderen Elternteils eingereicht wurde.

- 1004 Die Ausgleichskasse prüft, ob aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage nach [COVID-19-Verordnung Erwerb-sausfall](#) bereits eine Anmeldung vorliegt.
- 1005 Bei Entschädigungen für Arbeitnehmende ist dem Arbeitgeber eine Kopie der Auszahlungsmitteilung zuzustellen.
- 1005.1 gestrichen
07/20

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1006 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig ([Art. 14 ZGB](#)) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung gemeldet werden. Leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung, kann der Anspruch auch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden.
- 1006.1 Wird der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht, so kann dies in Form einer Sammelmeldung für alle Arbeitnehmenden erfolgen. Es müssen die gleichen Angaben enthalten sein, wie sie auch mittels dem offiziellen Anmeldeformular abgefragt werden.
05/20

1.3 Angaben zur Anmeldung

- 1007 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- 1008 gestrichen
11/20

- 1008.1 01/22 Der Anmeldung für Ansprüche nach dem 16. September 2020 sind beizulegen:
- Nachweis über den Ausfall der Fremdbetreuung für Personen mit Betreuungsaufgaben durch die Betreuungseinrichtung oder Betreuungsperson (Quarantäne)
 - Nachweis über den Erwerbsausfall für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ganz oder teilweise wegen der Betreuung ihrer Kinder unterbrechen müssen
 - Nachweis über die kantonale oder auf Bundesebene angeordnete Schliessung der Betreuungseinrichtung (Schule, Kindergarten, KITA, Sonderschule, Eingliederungsstätte etc.)
 - Nachweis über die Ausrichtung des Intensivpflegezuschlags für Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung
 - Nachweis über die behördlich angeordnete Quarantäne
 - Nachweis über das kantonale oder auf Bundesebene beschlossene Verbot resp. die Nichtgenehmigung zur Durchführung der Veranstaltung nach dem 1. Oktober 2020, sofern es sich nicht um ein generelles Veranstaltungsverbot handelt wo der Nachweis nicht erbracht werden kann
 - Nachweis über die kantonale oder auf Bundesebene verordnete Betriebsschliessung oder Massnahme
 - Nachweis über Lohnausfall für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner
 - Auszug aus dem Handelsregister für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner
- 1008.2 01/21 Anträge für besonders gefährdete Personen müssen ein ärztliches Attest enthalten, welches die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen bescheinigt. Ferner ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizulegen, dass die Erwerbstätigkeit nicht im Homeoffice verrichtet werden kann und der besonders gefährdeten Person auch keine andere Tätigkeit zugewiesen werden konnte.

1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden

- 1009
09/20 Der Anmeldung sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit beizulegen sowie die zu entschädigenden Bezugstage anzugeben. Ein allfälliger 13. Monatslohn ist zu berücksichtigen.
- 1009.1
04/20 Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ausüben können und dennoch einen Teil-Erwerbsausfall erleiden, haben diesen mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 1010
04/20 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung monatlich durch die anspruchsberechtigte Person oder ihren Arbeitgeber mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.
- 1010.1
01/21 Der Antrag für besonders gefährdete Personen muss nur einmal für die gesamte Dauer eingereicht werden.
- 1011
01/21 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Lohnabrechnungen sowie allfällige Nachweise (vgl. Rz 1008.1 und 1008.2) zusammen mit dem Anmeldeformular bei einer Ausgleichskasse ein.
- 1011.1
09/20 gestrichen

1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden

- 1012 Die selbstständig erwerbende Person gibt der zuständigen Ausgleichskasse mit der Anmeldung die zu entschädigenden Bezugstage an, sofern es sich um eine Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung handelt.
- 1013
04/20 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung durch die anspruchsbere-

rechtigte Person mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.

- 1014 11/20 Bezugstage, die nicht infolge Quarantäne oder Ausfalls der Fremdbetreuung bezogen wurden, müssen für jeden Monat neu gemeldet werden, sofern die Massnahme oder massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit über diesen Zeitraum hinausgeht. Dies gilt nicht für die Zeitperiode 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020. Für diese Zeitperiode reicht eine Anmeldung.
- 1014.1 01/21 Der Antrag für besonders gefährdete Personen muss nur einmal für die gesamte Dauer eingereicht werden.

2. Zuständige Ausgleichskasse

- 1015 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die arbeitnehmende Person die Ausgleichskasse zuständig, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbende Person die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind.
- 1016 Sind mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die erste Anmeldung weitergeleitet wurde;
 - die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge als selbstständig erwerbende Person zu bezahlen sind.
- 1017 Melden sich beide Elternteile wegen Ausfalls der Fremdbetreuung für den Bezug der Leistung an, so ist die Ausgleichskasse zuständig, welche den ersten Bezugstag entschädigt.

- 1017.1 Die Zuständigkeit verbleibt bei der Ausgleichskasse, welche die erste Entschädigung ausgerichtet hat.
04/20

3. Anspruch

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1018 Die nachfolgenden allgemeinen und die jeweiligen besonderen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3.2) sind kumulativ zu erfüllen.
- 1019 Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
- Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) oder
 - Selbstständig Erwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) sind und
 - obligatorisch im Sinne des AHVG versichert sind.
- 1020 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindest- resp. Höchstalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) oder Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, Anspruch auf die Entschädigung.
- 1020.1 Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gestützt auf die
07/21 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis 16. September 2020 geltenden Version kann spätestens bis zum 16. September 2020 entstehen und er muss bis zu diesem Datum geltend gemacht werden. In Abweichung von Art. 24 ATSG können nach diesem Datum keine Ansprüche mehr entstehen.
- Für Ansprüche infolge Quarantäne und Ausfalls der Fremdbetreuung gelten die Übergangsbestimmungen. Der Anspruch auf Entschädigungen infolge Quarantäne und Ausfalls der Fremdbetreuung, welche gestützt auf die bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung der Verordnung besteht, kann bis am 30. Juni 2021 geltend gemacht wer-

den. Damit werden die Personen, welche erst kurz vor Ablauf des geltenden Rechts von den Massnahmen betroffen sind, denjenigen gleichgestellt, die ab dem 17. September 2020 infolge Quarantäne oder Ausfalls der Fremdbetreuung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.

- 1020.2 Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gestützt auf die
09/20 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der vom 17. September 2020 geltenden Version kann frühestens ab 17. September 2020 entstehen und gilt jeweils für die entsprechende Dauer der verhängten Massnahme.
- 1020.3 In Abweichung von Art. 24 ATSG kann der Anspruch ge-
12/21 mäss der der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab 17. September 2020 gültigen Fassung bis spätestens am 31. März 2023 geltend gemacht werden.

3.1.1 Arbeitnehmende

- 1021 Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht.
- 1022 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#)). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.
- 1023 Bei der Prüfung, ob die versicherte Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen.

3.1.2 Selbstständig Erwerbende und deren mitarbeitende Ehegatten

- 1024 Als Selbstständigerwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.
- 1025 Bei Selbstständigerwerbenden ist entscheidend, ob sie von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die versicherte Person bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.
- 1025.1
11/20 Als mitarbeitende Ehegatten gelten die Ehepartnerin resp. der Ehepartner oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der selbstständigerwerbenden Person, die tatsächlich im Betrieb mitarbeiten und aus dieser Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen deklarieren. Dies entspricht dem Personenkreis, welcher gemäss Art. 31 Abs. 3 Bst. b AVIG vom Bezug einer Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen ist.

3.1.3 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatten

- 1025.2
11/20 Als Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gelten Personen, die ein Einkommen als Arbeitnehmende (siehe Ziff. 3.1.1) erzielen, und einen massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebes haben. Dies in ihrer Eigenschaft als;
- Gesellschafter; oder
 - Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums; oder
 - als am Betrieb finanziell Beteiligte.
- 1025.3
11/20 Als mitarbeitende Ehegatten gelten die Ehepartnerin resp. der Ehepartner oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der oben genannten Personen, die tatsächlich im Betrieb mitarbeiten und aus dieser Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen deklarieren.

- 1025.4
11/20 Dieser Personenkreis entspricht demjenigen, welcher gemäss Art. 31 Abs. 3 Bst. c AVIG vom Bezug einer Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen ist.

3.1.4 Obligatorisch Versicherte

- 1026 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.
- 1027 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der [WVP](#).
- 1028 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die [WVP](#) beizuziehen.

3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder

- 1029
02/22 Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr, die aufgrund von behördlichen Massnahmen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 35 oder Art.

40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder aufgrund einer vorübergehend Schliessung der Einrichtung unterbrechen.

- 1029.1
04/20 Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar für
- Eltern von Minderjährigen, die Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der IV haben und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde
 - Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die eine Sonderschule besuchen, die geschlossen wurde.
- 1029.2
04/20 Kann die Erwerbstätigkeit von zu Hause aus verrichtet werden (Home-Office), besteht nur dann Anspruch, wenn das Arbeitspensum infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ganz oder teilweise reduziert werden musste und daraus ein Erwerbsausfall resultiert. Der Erwerbsausfall ist nachzuweisen (Reduktion Beschäftigungsgrad, Arbeitspensum).
- 1030
02/22 Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindertagesstätten, Kindergärten, oder Schulen handeln.
- 1030.1
09/20 gestrichen
- 1031
02/22 Während den offiziellen Schulferien besteht kein Anspruch auf die Entschädigung, es sei denn die Betreuung hätte von einer Betreuungseinrichtung wahrgenommen werden sollen, welche behördlich geschlossen wurde. Dies gilt sinngemäss für Sonderschulen und Institutionen für gesundheitlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Hat die Einrichtung (z.B. Kinderkrippe), die die Betreuung wahrnehmen sollte kürzere Betriebsferien als die offiziellen Schulferien, besteht nur während den Betriebsferien der Einrichtung kein Anspruch.
- 1031.1
09/20 gestrichen

1032 gestrichen
09/20

1033 Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben (vgl. Rz 3310 [RWL](#)).

1034 Kehrt das Pflegekind während der Massnahmen zu einem leiblichen Elternteil zurück, endet der Anspruch der Pflegeeltern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht für die leiblichen Eltern ein neuer Anspruch.

3.2.2 gestrichen

1035 gestrichen
02/22

1035.1 gestrichen
02/22

1035.2 gestrichen
02/22

1035.3 gestrichen
02/22

1035.4 gestrichen
02/22

1036 gestrichen
02/22

1036.1 gestrichen
02/22

3.2.3 Anspruch infolge eines geltenden Veranstaltungsverbotes oder infolge Nichtgenehmigung der Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

- 1037
11/20 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen, Personen, in arbeitgeberähnlicher Stellung, sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 40 EpG von einem Veranstaltungsverbot betroffen sind oder aber vom zuständigen Kanton resp. vom Bund keine Bewilligung für die Durchführung erhalten und dadurch einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- 1038 Darunter fallen öffentliche oder private Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, in deren Rahmen die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausführt. Dies können beispielsweise Musiker, Kleinkünstler oder Autoren sein.
- 1039
11/20 Zudem können auch Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, Anspruch erhalten, welche durch ein geltendes Veranstaltungsverbot oder deren Nichtgenehmigung durch Bund oder Kanton Dienstleistungen und Aufträge für und an der Veranstaltung nicht haben erbringen können. Dazu gehören beispielsweise Lieferanten, Messebauer, Licht- und Tontechniker, Zeltbauer usw.
- 1040
11/20 Die Entschädigung wird für Ansprüche infolge eines Veranstaltungsverbots oder deren Nichtgenehmigung nach dem 16. September 2020 für den ganzen Kalendermonat ausgerichtet.
Wurden bereits Ansprüche infolge Veranstaltungsverbot ab dem 17. September 2020 geltend gemacht, so kann auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person eine Neubeurteilung erfolgen und die Entschädigung für den ganzen Monat ausgerichtet werden.

- 1040.1
11/20 Wer nach dem 16. September 2020 von einem kantonalen oder auf Bundesebene beschlossenen Verbot betroffen ist oder dessen Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durch den zuständigen Kanton oder den Bund nicht genehmigt wurde, kann den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend machen. Gilt ein generelles Verbot, wo kein Nachweis erbracht werden kann, so ist dieser hinfällig. In diesen Fällen ist auf die Selbstdeklaration der antragstellenden Person abzustellen. Massgebend für den Anspruch ist ein geltendes Verbot im Zeitpunkt der Veranstaltung.
- 1040.2
09/21 Ab dem 1. September 2021, in Anbetracht der Aufhebung des generellen Verbot und Fehlens der erforderlichen Nachweise nach Rz. 1037 ff., können Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen (siehe Kapitel 3.2.5).

3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung

- 1041
11/20 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund Betriebsschliessungen gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 40 EpG oder einer kantonal angeordneten Betriebsschliessung einen Erwerbsausfall erleiden.
- 1041.a
12/21 Die Aussenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben einschliesslich Takeawaybetriebe können ab dem 19. April 2021 geöffnet werden. Ab dem 31. Mai 2021 können auch die Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben geöffnet werden. Der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende und Personen

in arbeitgeberähnlicher Stellung infolge Betriebsschliessung besteht bis und mit 31. Mai 2021. Ab dem 1. Juni 2021 besteht kein Anspruch mehr auf Corona-Erwerbssersatz infolge Betriebsschliessung. Der Anspruch infolge Betriebsschliessung kann bis am 31. März 2023 geltend gemacht werden.

- 1041.1
11/20 Kein Anspruch besteht für selbstständigerwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung oder deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die den Betrieb aufgrund eines nicht vorhandenen oder unzureichenden Schutzkonzeptes auf kantonale Anordnung schliessen müssen.

3.2.5 Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit

- 1041.2
11/20 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund von kantonaler oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit erheblich einschränken müssen und die im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.- erzielt haben. Wurde die Tätigkeit nach 2019 aufgenommen, so wird auf das Einkommen im entsprechenden Jahr abgestellt. Für die Ermittlung der Einkommensgrenze gilt Rz 1067 sinngemäss.
- 1041.3
03/21 Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn im Antragsmonat ein Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015-2019 festgestellt wird. Zum Vergleich ist der durchschnittliche Umsatz, unter Berücksichtigung der effektiven Zeit der Erwerbstätigkeit, auf einen Monat zu berechnen. Wurde die Tätigkeit vor Januar 2015 aufgenommen, so wird der gesamte Umsatz durch 60 Monate geteilt, um einen monatlichen Wert zu ermitteln. Die anspruchsberechtigte Person hat den Umsatzrückgang anzugeben, sowie Angaben dar-

über zu machen, auf welche Massnahme dies zurückzuführen ist. Für Ansprüche bis 18. Dezember 2020 ist ein Umsatzrückgang von 55% massgebend. Für Ansprüche vom 19. Dezember 2020 bis 31. März 2021 gilt eine Schwelle von 40%.

- 1041.4
11/20 Wurde die Erwerbstätigkeit nach Januar 2015 aufgenommen, so wird auf den Durchschnitt seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit bis 2019 abgestellt.
Beispiel: Bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Juni 2016, wird der Umsatz nicht durch 60 Monate, sondern 43 Monate (Juni 2016 – Dezember 2019) geteilt.
- 1041.5
12/21 Wurde die Erwerbstätigkeit im Jahr 2020, 2021 oder 2022 aufgenommen, so hat die Person in geeigneter Form nachzuweisen, dass pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 respektive 40 oder 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt. Ein Anspruch besteht erst, wenn während mindestens 3 Monaten ein Umsatz generiert wurde. Massgebend für die Ermittlung der Umsatzeinbusse ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten Umsätzen.
- 1041.5a
01/21b Im Falle einer Änderung der Rechtsform (Änderung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen) wird für die Prüfung der Umsatzeinbusse, des Anspruchs und für die Berechnung des Anspruchs einzig auf die neue Rechtsform abgestellt. Die Ziffern 1041.5 und 1041.6 sind sinngemäss anwendbar.
- 1041.6
11/20 Wurde die Erwerbstätigkeit vor weniger als einem Jahr, nach 2019 aufgenommen, ist die Einkommensgrenze von Fr. 10'000.- entsprechend herabzusetzen resp. das Einkommen auf ein ganzes Jahr hochzurechnen (vgl. Rz 1067).
- 1041.7
11/20 Bei Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche ihre Tätigkeit zunächst im Nebenerwerb ausgeübt haben, werden für die Berechnung des durchschnittlichen Umsatzes nur Perioden berücksichtigt, in welchen die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt

wurde. Wurde die Tätigkeit bis zum Anspruchsmonat im Nebenerwerb ausgeübt, so sind die effektiven Umsatzzahlen aus dieser Tätigkeit massgebend.

1041.8 12/20 Anspruchsberechtigte, die im Monat Dezember einen Umsatzrückgang von mindestens 40% aber weniger als 55% vorweisen, haben ab 19. Dezember 2020 Anspruch auf eine Entschädigung auf dieser Grundlage. Für den Umsatzrückgang wird der ganze Monat berücksichtigt. Personen mit einem Umsatzrückgang im Dezember von mindestens 55%, haben für den ganzen Kalendermonat Anspruch auf die Entschädigung.

1041.8a 03/21 Für den Anspruch auf die Entschädigung von Januar bis März 2021 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 40% entscheidend. Wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht der Anspruch jeweils für einen vollen Kalendermonat.

1041.9 03/21 Für Ansprüche ab April 2021 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30% massgebend. Sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so besteht der Anspruch jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

3.2.6 Anspruch für besonders gefährdete Personen

1041.10 07/21 Als besonders gefährdete Personen gelten ab dem 1. Juli 2021 neu schwangere Frauen sowie Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach [Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3](#), die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

1041.10 a 05/21 Sobald die Impfung vollständig verabreicht wird, werden geimpfte Personen nicht mehr als besonders gefährdete Personen eingestuft. Sie haben daher keinen Anspruch mehr auf die Entschädigung.

1041.10 gestrichen

b

10/21

1041.11 Besonders gefährdete Personen haben Anspruch auf die
12/21 Entschädigung, solange sie ihrer Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise nachkommen können. Der Anspruch erlischt bei Wiederaufnahme der Tätigkeit, spätestens aber am 31. März 2022.

1041.12 Besonders gefährdete Personen, die selbstständig er-
01/21 werbstätig sind, haben im Formular anzugeben, weshalb die Arbeit nicht von zu Hause aus verrichtet werden kann.

1041.13 Der Anspruch für besonders gefährdete Personen stützt
12/21 sich auf die vom Bundesrat festgelegten Massnahmen, welche ab dem 18. Januar 2021 anwendbar und zeitlich bis 31. März 2022 begrenzt sind.

1041.14 Kann die Erwerbstätigkeit im Home-Office verrichtet wer-
01/21 den, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung. Bei einem Teilausfall der Erwerbstätigkeit besteht im Rahmen des Erwerbsausfalls Anspruch auf die Entschädigung. Dies ist im Formular entsprechend anzugeben.

3.3 Subsidiarität und Konkurrenz

1042 Der Anspruch auf die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen (insbesondere auch Kurzarbeitsentschädigung) und Versicherungen nach VVG wie z.B. einer privaten Krankentaggeldversicherung.

1043 Pro Person und Bezugstag wird nur aufgrund einer An-
01/21 spruchsgrundlage (Ausfall der Fremdbetreuung, Quarantäne, Veranstaltungsverbot, massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit, Betriebsschliessung oder als besonders gefährdete Person) eine Entschädigung entrichtet.

- 1044 Bei einem Ausfall der Fremdbetreuung erhalten die Eltern für den gleichen Tag nur ein Taggeld, da die Betreuung aufgeteilt werden kann.
- 1045 gestrichen
04/20
- 1046 Hat ein Elternteil, der vom Ausfall der Fremdbetreuung betroffen ist, bereits Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage (Quarantäne, Betriebsschliessung, Veranstaltungsverbot oder als besonders gefährdete Person), so erhält der andere Elternteil keine Entschädigung für den Ausfall der Fremdbetreuung, sofern dadurch die Kinderbetreuung gewährleistet werden kann.
01/21
- 1047 Entschädigungen infolge Betriebsschliessungen, Veranstaltungsverbot, massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit, Quarantäne oder als besonders gefährdete Person, können aber von jedem Elternteil für den gleichen Tag bezogen werden.
01/21

3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung

- 1048 Der Anspruch auf die Entschädigung besteht frühestens per 17. September 2020.
09/20
- 1049 Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag nachdem die Voraussetzungen nach [Art. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind. Die drei Karenztage gelten für Voll- wie auch Teilzeitbeschäftigte, wobei es sich um drei aufeinanderfolgende oder auch Einzeltage handeln kann, die einmalig abzuziehen sind.
09/20
- 1050 Für Personen, die sich in Quarantäne befinden, vom Veranstaltungsverbot, oder von Betriebsschliessungen betroffen sind, entsteht der Anspruch, im Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen nach [Art. 2 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind, frühestens ab dem 17. September 2020.
09/20

1050.1 gestrichen
09/20

1050.2 gestrichen
09/20

1050.3 Für besonders gefährdete Personen entsteht der Anspruch
01/21 auf Entschädigung am dem ersten Tag der Unterbrechung
der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch am 18. Januar
2021.

3.5 Ende des Anspruchs

1051 Der Anspruch endet spätestens, wenn der Taggeldan-
12/21 spruch ausgeschöpft ist oder in Abweichung von Art. 24
Abs. 1 ATSG spätestens am 31. Dezember 2022.

1051.1 Für besonders gefährdete Personen endet der Anspruch
12/21 auf die Entschädigung im Zeitpunkt der Wiederaufnahme
der Arbeit im Home-Office oder Ersatzarbeit; spätestens je-
doch am 31. März 2022.

1051.2 Bei Quarantänefällen endet der Anspruch sobald die An-
02/22 zahl Taggelder ausgeschöpft wurde, spätestens jedoch am
2. Februar 2022

1052 Der Anspruch endet vorzeitig, bei
11/20 – Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
– Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
– Rückkehr des Pflegekinds zu einem leiblichen Eltern-
teil;
– Tod des Kindes;
– Tod der anspruchsberechtigten Person.

1052.1 Ansprüche, die nach dem 16. September 2020 entstehen,
12/21 sind spätestens bis am 31. März 2023 geltend zu machen.

1052.2 gestrichen
07/20

1052.3 gestrichen
07/20

1052.4 gestrichen
09/20

3.6 Bezug der Entschädigung

1053
01/21b Personen, die sich vor dem 8. Februar 2021 in Quarantäne begeben mussten, haben Anspruch auf maximal 10 Tag-gelder, die während einer zusammenhängenden Zeitperi-ode bezogen werden müssen.

1053.1
01/22 Personen, die sich ab dem 8. Februar 2021 in Quarantäne begeben müssen, erhalten eine Entschädigung von maxi-mal 7 Taggeldern, die während einer zusammenhängen- den Zeitperiode bezogen werden müssen, auch wenn die Quarantäne tatsächlich 10 Tage gedauert hat. Personen, die ab dem 13. Januar 2022 unter Quarantäne gestellt wer- den, erhalten fünf Taggelder, sofern keine der in Rz. 1053.2 genannten Ausnahmen vorliegt.

1053.2
02/22 In Ausnahmefällen, in denen die zuständige kantonale Be- hörde eine längere Quarantäne gemäss [Art. 7 Abs. 5 Co- vid-19-Verordnung Besondere Lage](#) anordnet, wird nur die effektive Anzahl der in Quarantäne verbrachten Tage ent- schädigt. Massgebend ist die Quarantäneanordnung des Kantonsarztes. Dieser Anspruch ist bis zum 2. Februar 2022 begrenzt.

1053.3
02/22 Personen die sich vor dem 2. Februar 2022 in Quarantäne begeben müssen, haben bis zum 2. Februar 2022 An- spruch auf die Entschädigung. Ab dem 3. Februar 2022 kann kein neuer Anspruch infolge Quarantäne entstehen.

1054 gestrichen
09/20

1055 gestrichen
05/20

- 1056
01/21 Die Anzahl Taggelder für selbstständig erwerbende Personen, die infolge Ausfall der Fremdbetreuung (Ziff. 3.2.1), Veranstaltungsverbot (Ziff. 3.2.3), Betriebsschliessung (Ziff. 3.2.4), infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit (Ziff. 3.2.5) oder als besonders gefährdete Person (Ziff. 3.2.6) einen Erwerbsausfall erleiden, ist nicht beschränkt. Sie entspricht jeweils:
- der Anzahl Tage, an denen die Fremdbetreuung nicht möglich war;
 - der Anzahl Tage des Kalendermonats indem die Veranstaltung hätte stattfinden sollen;
 - der Dauer der kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Betriebsschliessung;
 - der Dauer der erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit.
 - der Dauer bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch die besonders gefährdete Person

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1057 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens wird auf den Zeitpunkt vor Beginn des jeweils ersten Entschädigungsanspruchs abgestellt.
- 1058
03/21 Die Entschädigung beträgt grundsätzlich 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielt hat. Für die Berechnung des Taggeldes wird das monatliche AHV-pflichtige Einkommen - gemäss den geltenden Berechnungsvorschriften im Bereich der EO/MSE - durch 30 geteilt. Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern von Selbstständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Lohnausfalls im entsprechenden Monat.

Beispiel: Eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung macht den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für den Monat Dezember 2020 geltend, da die Firma einen Umsatzrückgang von mehr als 55% erlitten hat. Im Jahr 2019 betrug das AHV-pflichtige Monatseinkommen jeweils Fr. 6'000.-, im Dezember 2020 nur noch Fr. 4'500.-.

Die Entschädigung wird folgendermassen berechnet: $(6'000 - 4'500) / 30 \times 80\% = 40.-$, das Taggeld beträgt somit Fr. 40.-.

(Ab 19. Dezember 2020 bis 31. März 2021 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 40% für den Entschädigungsanspruch massgebend.)

(Ab dem 1. April 2021 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30% für den Entschädigungsanspruch massgebend.)

- 1058.1
05/20 Wird ein Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung geltend gemacht, so beträgt die Entschädigung 80% des auf den Tag umgerechneten entsprechenden Erwerbsausfalls. Die anspruchsberechtigte Person resp. deren Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse nebst der betreffenden Zeitperiode den Erwerbsausfall in Prozent oder in Frankenbeträgen mitzuteilen. Das auf Basis des Erwerbsausfalls in Prozent oder Frankenbeträgen festgelegte Taggeld wird demnach für die ganze Bezugsperiode und nicht nur für Einzeltage ausgerichtet.

Beispiel: Ein Elternteil arbeitet üblicherweise in einem 80%-Pensum von Montag – Donnerstag mit einem Monatslohn von Fr. 4'000. Aufgrund des Wegfalls der Betreuung arbeitet er pro Woche einen Tag weniger, was einer Reduktion von 25% oder betragsmässig Fr. 1'000 entspricht. Die Person hat daher Anspruch auf einen Erwerbsersatz im Umfang von 80% des Erwerbsausfalles (Fr. 800.— monatlich oder in Form eines Taggeldes von Fr. 26.65 pro Kalendertag)

- 1058.2
06/20 Bei Selbstständigerwerbenden gilt die gleiche Berechnungsregel. Die Entschädigung für die Fremdbetreuung

darf jedoch gesamthaft 80% des auf den Monat umgerechneten AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens (Einkommen /360 x 80% x 30) resp. Fr. 5880.- nicht übersteigen.

- 1058.3 Bei Personen, deren Anspruch auf die Entschädigung vor dem 1. Januar des Jahres entsteht, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden und die somit noch nicht beitragspflichtig sind, wird für die Bemessung der Entschädigung das unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen herangezogen.
- 1059 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1060 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss [Art. 16f EOG](#) (Fr. 196.--) übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1061 Die vom BSV herausgegebenen «[Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung \(318.116\)](#)» (Tabelle Mutterschaft) gelten auch für diese Entschädigung.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1062 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor Beginn des Erwerbsunterbruchs erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.

- 1063 In Abweichung zu den Rz 5032, 5033 und 5035 [WEO](#) wird bei anspruchsberechtigten Personen mit stark schwankendem Einkommen für die Bemessung grundsätzlich nur auf die Einkommen letzten drei Monate abgestellt (Rz 1009).
- 1064 Bei Personen, die vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen resp. diesen erhöhen, wird die Entschädigung aufgrund des letzten Monatslohnes berechnet, sofern es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

- 1065
09/20 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen.
Für Anspruchsberechtigte die bereits eine Entschädigung gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.
- 1065.1
11/20 Bei Selbstständigerwerbenden wird für die Berechnung der Entschädigung nach Rz 1041.5 das den Akontobeiträgen zugrundeliegende Erwerbseinkommen herangezogen.
- 1065.2
09/21 Für die Bemessung der Entschädigungen ab dem 1. Juli 2021 muss das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 – bei Vorhandensein – von Amtes wegen berücksichtigt werden, sofern dies für die versicherte Person vorteilhafter ist. Diese neue Bemessungsgrundlage hat keinen Einfluss auf Leistungen, die vor dem 1. Juli 2021 beansprucht wurden.
Beispiele:

- die Steuerveranlagung 2019 ist vor dem 1. Juli 2021 datiert: Die Entschädigung wird ab dem 1. Juli 2021 angepasst.
- die Steuerveranlagung 2019 ist nach dem 1. Juli 2021 datiert: Die Entschädigung wird vom ersten Tag des Monats gemäss Datum der Steuerveranlagung 2019 an die neue Grundlage angepasst.

1066 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.

1067 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer ([BGE 133 V 431](#)). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).

1068 gestrichen
07/21

5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

1069 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 [WEO](#) sinngemäss.

5.4 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner

1069.1 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens wird auf das für das Jahr 2019 deklarierte AHV-pflichtige Erwerbseinkommen abgestellt. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt so gilt Rz 1067 sinngemäss. Tage, an welchen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnten, werden

nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.

- 1069.2
12/21 Wurde die Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 aufgenommen, so wird für die Bemessung der Entschädigung auf das durchschnittliche Einkommen des Jahres 2020 gemäss den Lohnabrechnungen abgestützt, bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Jahr 2021, auf das Jahr 2021 und bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Jahr 2022, auf das Jahr 2022. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt so gilt Rz 1067 sinngemäss.
- 1069.3
11/20 Für mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner von Selbstständigerwerbenden gelten die Rz 1069.1 und 1069.2 sinngemäss.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1070 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 [WEO](#) sinngemäss.
- 1071 Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausgerichtet.
- 1072 Entspricht die Entschädigung weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.
- 1073 Entschädigungen infolge Erwerbsausfall wegen Quarantäne werden nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet.
- 1074 Entschädigungen für selbständig erwerbende Personen infolge Ausfall der Fremdbetreuung können ebenfalls nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet werden.

6.1 Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden

- 1075
11/20 Die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder unterliegen der Einkommenssteuer. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, wurde mit der ESTV ein vereinfachtes - vom üblichen abweichendes - Verfahren mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart (vgl. ebenfalls [Rundschreiben der ESTV vom 06.04.2020](#)). Für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021 ist Kap. 6.1.2 nachfolgend anwendbar.
- 1075.1
04/20 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass
- die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder der Einkommenssteuer unterstehen;
 - die ausgerichteten Leistungen den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden; und
 - die anspruchsberechtigte Person die Leistungsabrechnung für Steuerzwecke aufzubewahren hat.
- 1075.2
04/20 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, müssen in der Abrechnung keine Hinweise bezüglich Besteuerung und Meldung an die Steuerbehörde aufgenommen werden.
- 1075.3
12/21 Die Ausgleichskasse hat den kantonalen Steuerbehörden 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Verordnung ([Art. 11 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)), spätestens jedoch am 31. Januar des auf die Fälligkeit der Taggeldleistung folgenden Kalenderjahres, in geeigneter elektronischer Form eine Liste zukommen zu lassen, aus welcher mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:
- AHV-Nummer
 - Name und Vorname des Leistungsempfängers
 - Adresse
 - Land, Postleitzahl und Ort
 - Zeitraum des Bezugs der Taggelder
 - Höhe der Bruttoentschädigung
 - Höhe der Nettoentschädigung

– Höhe des Quellensteuerabzugs (sofern zutreffend)

1075.4 Mittels dieser Liste müssen nur diejenigen Fälle gemeldet
04/20 werden, bei denen die Auszahlung direkt an die leistungs-
berichtigte Person erfolgte.

1075.5 Die Liste ist jeweils an die Steuerbehörde des Wohnsitz-
04/20 kantons der anspruchsberechtigten Person bzw. bei Nicht-
vorliegen eines Schweizer Wohnsitzes an die Steuerbe-
hörde des Sitzkantons der Ausgleichskasse zuzustellen.

1075.6 Diese Meldung ersetzt die schriftliche Bescheinigung über
04/20 die erbrachten Leistungen an die anspruchsberechtigte
Person der Taggelder ([Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG](#)).

6.1.1 Quellensteuerverfahren für Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2020

1075.7 Das [Kreisschreiben über die Quellensteuer](#) (KSQST) ist
04/20 grundsätzlich sinngemäss anwendbar, mit folgenden Ab-
weichungen:

1075.8 Die anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung an-
04/20 zugeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug des
Corona-Erwerbssersatzes an der Quelle besteuert wurde.
Es wird auf diese Angabe abgestützt. Eine weitere Abklä-
rung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ist
nicht notwendig.

1075.9 Für Corona-Erwerbssersatz-Entschädigungen, die der Be-
04/20 steuerung an der Quelle unterliegen, ist der Tarifcode D
([Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 QSTV](#)) anwendbar. Dies gilt
auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Ta-
rifcode O anwendbar wäre.

1075.10 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte
04/20 Person ist die Quellenbesteuerung sowie der angewendete
Tarifcode D und Steuersatz auszuweisen.

1075.11 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, ist auf den Abzug der Quellensteuer zu verzichten.
04/20

6.1.2 Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021

1075.12 Das Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST) ist grundsätzlich anwendbar.
01/21

1075.13 Die anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung anzugeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug des Corona-Erwerbssersatzes an der Quelle besteuert wurde. Es wird auf diese Angabe abgestützt. Eine weitere Abklärung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ist nicht notwendig.
01/21

1075.14 Für Corona-Erwerbssersatz-Entschädigungen, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen, sind für die Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens und des Steuersatzes Rz 1064 und 1066 KSQST anwendbar. Es ist der Tarifcode G (Art. 1 Abs. 1 Bst. g QStV) anwendbar. Dies gilt auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Tarifcode Q anwendbar wäre.
01/21

1075.15 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte Person ist die Quellenbesteuerung sowie der angewendete Tarifcode G, das satzbestimmende Einkommen (entspricht dem versicherten Verdienst) und der Steuersatz auszuweisen.
01/21

1075.16 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, ist auf den Abzug der Quellensteuer zu verzichten.
01/21

7. Buchführung und Geldverkehr

- 1076
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

8. Eintragung ins individuelle Konto (IK)

- 1076.1
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

9. Entschädigung der Kassen

- 1076.2
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

10. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

- 1077 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7017 [WEO](#) sinngemäss.
- 1078 Die in Rz 7018-7022 [WEO](#) aufgeführten Bestimmungen zur Verrechnung sind hier nicht anwendbar.

11. Beiträge an die EO

- 1079 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 [WEO](#) gelten sinngemäss.

12. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

- 1080 Die Kapitel 9.3 und 9.4 [WEO](#) gelten sinngemäss.
- 1080.1 Der Gerichtsstand für Beschwerden gegen Verfügungen o-
12/21 der Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen
befindet sich am Sitz der jeweiligen Ausgleichskasse.

13. In-Kraft-Treten

- 1081 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 17. September
11/20 2020 in Kraft.

Anhang I

09/20 gestrichen